

ARBEITSZEITREGLEMENT DER ALPINENSEGELFLUGGRUPPE ZWEISIMMEN

Die Generalversammlung der Alpinen Segelfluggruppe Zweisimmen vom 24.02.1990 erlässt folgendes Arbeitszeitreglement.

1. Der Vorstand legt die Tätigkeiten, welche unter das Arbeitszeitreglement fallen, fest. Der Baubetrieb der ASGZ umfasst den Bau, die Reparaturen und die Wartung des Flug- und Hilfsmaterials sowie der baulichen Einrichtungen.
 2. Jedes fliegende Mitglied der ASGZ ist verpflichtet aktiv im Baubetrieb mitzuwirken. Davon ausgenommen sind Schlepppiloten welche ausschliesslich am Schleppbetrieb beteiligt sind, sowie Ultralight Piloten welche die ASGZ Infrastruktur nicht nutzen.
 3. Zum Baubetrieb werden grundsätzlich nur Mitglieder der ASGZ zugelassen. Mitgliedschaftskandidaten können schon vor ihrer Aufnahme in die Gruppe im Baubetrieb mitarbeiten. Der Vorstand kann ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Artikels abweichende Regelungen treffen.
 4. Die Verantwortung der Arbeit liegt beim Vorstand. D.h. für die einwandfreie Durchführung des Baubetriebes sowie für die sachgemässe Wartung und Pflege des Flug- und Hilfsmaterials sowie der Einrichtungen.
 5. Das Baubetriebsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für neueintretende fliegende Mitglieder wird die Baubetriebspflicht vom Beginn des Monats, der Aufnahme durch den Vorstand folgt, bis zum Ende des Kalenderjahres zugrunde gelegt.
 6. Der Arbeitsstunden-Beitrag wird alljährlich in der Tarifliste festgelegt. Leistet ein Mitglied die obligatorische Arbeitsstundenanzahl, so hat es im nächsten Jahr keinen Arbeitsstunden-Beitrag zu leisten, resp. erhält keine Gutschrift. Arbeitet ein Mitglied mehr als (T obl.) erhält es eine Gutschrift, oder muss bei zu wenig geleisteten Arbeitsstunden den entsprechenden Beitrag bezahlen, gem. nachstehenden Formeln.
- 6.1. Die auf das einzelne fliegende Mitglied pro Baubetriebsjahr entfallenden obligatorischen Arbeitsstundenanzahl (T obl.) wird per Ende des Betriebsjahres wie folgt errechnet.

$$T \text{ obl.} = \frac{\text{Summe der geleisteten Arbeitszeit}}{\text{fliegende Mitglieder}}$$

- 6.2. Leistet ein fliegendes Mitglied weniger als (T obl.), so hat es die Differenz zum Arbeitsstunden-Beitrag gemäss Tarifordnung nach folgender Formel zu bezahlen:

$$\text{Zahlbar} = \frac{\text{Arbeitsstd.-Beitrag gem. Tariford.} \times \text{Differenz zu T obl. Zahlbar}}{\text{Arbeitszeit-Reglement}}$$

6.3. Wird durch das einzelne Mitglied mehr als (T obl.) geleistet, wird ihm die Entschädigung, jedoch max. der Arbeitsstunden-Beitrag gem. Tarifliste, für die nächste Flugsaison gutgeschrieben resp. ausbezahlt, siehe nachfolgende Formel:

$$\text{Gutschrift} = \frac{\text{Arbeitsstd.-Beitrag gem. Tariford.} \times \text{Differenz zu T obl.}}{\text{T obl.}}$$

6.4. Die zahlbaren Beiträge werden auf die nächsten Fr. 10.-- aufgerundet, die Gutschriften auf die nächsten Fr. 10.-- abgerundet.

7. Mit einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand kann die Arbeitsstundenpflicht in Ausnahmefälle (z.B. Auslandsaufenthalt, Krankheit, Weiterbildung, Schwangerschaft usw.) reduziert werden.

8. Der Vorstand kann ein undiszipliniertes Mitglied ausschliessen. Vom Baubetrieb oder aus der Gruppe Ausgeschlossene sowie aus der Gruppe Austretende haben Ihre finanziellen Verpflichtungen der Gruppe gegenüber zu erfüllen, verlieren aber mit dem Ausschluss bzw. Austritt jegliche Rechtsansprüche.

Revisionen:

1. HV 14.03.92
2. HV 28.02.98
3. HV 09.02.02
4. HV 09.02.02
5. HV 20.02.21
6. HV 11.03.2023

Alpine Segelfluggruppe Zweisimmen

der Obmann

Philipp Becker

die Sekretärin

Nathalie von Siebenthal